



my e-Mobil
Elektrofahrzeuge

Alexander Kränkel

Vogelsangstraße 22
73760 Nellingen

0711 - 24 64 11
0170 - 73 25 861
info@my-e-mobil.de
www.my-e-mobil.de

TAZZARI ZERO der sportliche!




REVA i – Preisliste

○ optional (bitte wählen) ✓ serienmäßig – nicht erhältlich

Version	Preis	REVA i			
		Standard		Deluxe	
Batteriesystem		Blei-Säure ○	Lithium ○	Blei-Säure ○	Lithium ○
Grundpreis		14.499 €	17.499 €	16.999 €	20.299 €
Lederausstattung Sitze	349,00	○	○	✓	✓
CD/MP3 Musikanlage	379,00	○	○	✓	✓
Klimaanlage oder Standheizung oder	1.290,00 1.489,00	○	○	○ Preis	0 €
Einbauvorbereitung für Standheizung	399,00	○	○	○ Aufpreis	+ 199 €
Laderaumbehälter oder Ersatzrad im Frontbereich (nicht bei Standheizung)	99,00 129,00	-	-	○ Preisminderung-	891 €
Blendfreier Innenspiegel		-	-	○	○
Teppichmatten		-	-	✓	✓
Ledereinlagen in den Türen		-	-	✓	✓
Leichtmetallfelgen	399,00	○	○	✓	✓
Radkappen	99,00	○	○	-	-
Lackierung Serie		○ Weiß ○ Schwarz ○ Silber ○ Blau-Metallic ○ Gelb ○ Rot			
Sonderlackierung RAL-Farbtone	699,00	○ RAL: _____			
Sonderlackierung Metallic-Farbtone	999,00	○ RAL: _____			
Klimasitze (CCS) – mit erhöhter Sitzposition	979,00	○			
Fahrzeugüberführung	299,00	○			
Ihr REVA i Preis		€	€	€	€

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro inkl. 19% MwSt, Stand Mai 2011, Änderungen und Irrtümer vorbehalten

REVA i – Bestellung

Name/Vorname/Firma _____ Telefon _____

Straße _____ Fax _____

PLZ/Ort _____ E-Mail _____

Unter Anerkennung der beigegeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen“ der Smiles AG bestelle(n) ich/wir das oben aufgeführte Elektrofahrzeug. Nach Bestelleingang wird eine Auftragsbestätigung ausgestellt, nach deren Erhalt eine Anzahlung von ca. 20% fällig ist.

Bestellung über Smiles-Center (Stempel, Unterschrift) _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

my-E-Mobil – Elektrofahrzeuge
Smiles-Center Stuttgart
Vogelsangstraße 22
73760 Nellingen
Geschäftsinhaber: **Alexander Kränkel**

Telefon: 0711 - 24 64 11
Mobiltelefon: 0170 - 73 25 861
Telefax: 03222 - 37 12 659 (Internet-Fax)
E-Mail: info@my-e-mobil.de
Homepage: www.my-e-mobil.de

Bankverbindung:
Winterlinger Bank, Frohnstetten
Bankleitzahl: 653 618 98
Kontonummer: 38 132 001
U-St.-ID: DE 260 386 337

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von fabrikneuen Kraftfahrzeugen

I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis vier Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen, sowie bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind, bis 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen, gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Preise

Es gilt der im Kaufvertrag ausgewiesene Kaufpreis. Dieser ist vor Übernahme des Fahrzeugs in voller Höhe ohne Abzug zu begleichen.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug. Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.
4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnitts genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten

Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

5. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allem daraus keine Rechte hergeleitet werden.

V. Abnahme

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des Öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von "im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Verkäufer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Verkäufer und Käufer sich darüber einig, dass der Verkäufer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z.B. der Deutschen Automobil Treuhand GmbH (DAT), den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

VII. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des

Kaufgegenstandes. Hiervon abweichend gilt für Nutzfahrzeuge eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

Teile die durch regulären Verschleiß mangelhaft wurden, unterliegen nicht der Gewährleistung.

Für Lithium-Batterien gelten folgende Mindestgewährleistungen (sofern nicht andere Gewährleistungszeiten im Kaufvertrag vereinbart)

- Die Gewährleistungszeit von 24 Monaten beginnt mit der Inbetriebnahme der Batterie im Fahrzeug, spätestens 30 Tage nach Übergabe des Fahrzeugs.
- Die Gewährleistung für die gelieferten Batterien bezieht sich nur auf die Verwendung im jeweils dafür vorgesehenen Fahrzeug.
- Die Batterien wurden entsprechend den Servicevorschriften geprüft und die Messwerte im Stammdatenblatt dokumentiert.
- Die Gewährleistung auf die Batterien bezieht sich ausschließlich auf Material- oder Produktionsfehler, nicht auf falschen Umgang (z.B. Tiefentladung) oder falsche Bedienung.
- Die gelieferten Batterien unterliegen nur der Gewährleistung, wenn Sie mit Ladegeräten des jeweiligen Herstellers mit freigegebener Software geladen wurde.

Ein Anspruch auf Gewährleistung erlischt in folgenden Fällen:

- Das Einweisungsprotokoll von der Fahrzeugübergabe an den Käufer wurde nicht spätestens 14 Tage nach der Auslieferung an Smiles zurückgesendet.
- Eine Serviceinspektion oder eine vorgeschriebene technische Modifikation, die den Herstellerbestimmungen nach hätte durchgeführt werden sollen, ist bis zum Schadenszeitpunkt nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden oder durch die Fahrzeugstammkarte nicht fristgerecht nachgewiesen worden.
- Der Schaden ist wegen Verwendung anderer Ersatzteile, Reifen oder Batterien als denen, die in der Betriebsanleitung, in der Reparaturanleitung, im Ersatzteilkatalog und im Übrigen vom Hersteller spezifiziert, eingetreten.
- Das Fahrzeug ist für Wettbewerbszwecke oder auf andere Weise zweckentfremdet benutzt worden.
- Der Mangel gründet sich auf konstruktionsbedingte Besonderheiten (z.B. Flugrost auf Hinterachse/Motor, Kunststoffverwerfungen an Tiefziehteilen, thermodynamische Effekte an Thermoplasten).

2. Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt folgendes:

- a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon zu unterrichten. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhandigen.
- b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes

anerkannten dienstbereiten Betrieb zu wenden.

- c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 - d) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen.
3. Durch Eigentumswechsel am Kaufgegenstand werden Mängelbeseitigungsansprüche nicht berührt.

VIII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.
Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Kaufgegenstandes verursacht wurden.
2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

IX. Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist Würzburg.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

X. Sonstiges

1. Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nicht zulässig und daher nichtig.
2. Bei Leasing oder Finanzierungsgeschäften gelten grundsätzlich die AGBs der Leasing- oder der kreditgebenden Gesellschaft zusätzlich zu unseren AGBs.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der AGBs im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.